

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Gabber GS GesmbH

I. Geltung

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, zwischen uns, Gabber GS GesmbH, und natürlichen und juristischen Personen (kurz Auftraggeber) für alle gegenständlichen Rechtsgeschäfte sowie auch für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen, darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Sämtliche Geschäfte erfolgen daher, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, nur zu den nachstehenden Bedingungen, die der Auftraggeber durch den Geschäftsabschluss als bindend anerkennt.

2. Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar auf unserer Homepage www.gabber.cc.

3. Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung unserer AGB. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden insbesondere auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen. Unser Schweigen auf die an uns zugesandten Unterlagen, wie etwa Projektunterlagen, Rechnungen etc., gilt keinesfalls als Annahme anderslautender AGBs.

II. Geheimhaltung und Datenschutz

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens.

2. Der Auftraggeber stimmt einer elektronischen Datenverarbeitung seiner übermittelten Daten laut DSGVO, insbesondere seiner E-Mail-Adressen und Kontaktdaten, zu.

III. Leistungsumfang unserer Tätigkeiten

a. Kreditvermittlung

1. Im Rahmen der Kreditvermittlung erbringen wir lediglich eine vermittelnde Tätigkeit insofern, als wir für ein bestimmtes Finanzierungsvorhaben des Vertragspartners auf Basis von diesem zur Verfügung gestellter Unterlagen und nach dessen Vorgaben einen Kredit bei einer in Österreich zugelassenen Bank unter bestmöglichen Konditionen vermitteln.

2. Unsere Vermittlungstätigkeit umfasst

a. Einholen der Kundenunterlagen (zB Bilanzen, Saldenlisten oder Referenzen) Projektunterlagen (zB Exposé, Zinslisten, Kalkulationen oder Projektbeschreibungen) und der gewünschten Kreditparameter des Auftraggebers;

b. Suche von passenden Finanzierungspartnern und Erstabklärung;

c. Ausarbeitung einer Kreditzusammenfassung zur Präsentation an die ausgewählten Finanzierungspartner;

d. Einholung von unverbindlichen Erstangeboten;

e. gemeinsame Entscheidungsfindung mit dem Auftraggeber und Überarbeitung der Erstangebote nach Wunsch des Auftraggebers;

f. Einholung und Prüfung von verbindlichen Finanzierungsangeboten; und

g. Koordination eines Unterfertigungstermins mit der finanzierenden Bank.

3. Der Leistungsumfang nach Punkt 2. ist abschließend aufgezählt. Wir sind nicht verpflichtet darüberhinausgehende Leistungen zu erbringen. Sofern wir dies dennoch tun, entsteht ein Anspruch auf gesonderte Honorierung.

b. Finanzierungsberatung

1. Im Rahmen der Finanzierungsberatung erbringen wir in Ergänzung zu den unter Punkt a. genannten Kreditvermittlungstätigkeiten verschiedene Beratungs- und Analyse-dienstleistungen, wenn uns der Kunde entweder im Zusammenhang mit einer bestimmten Projektfinanzierung oder Umschuldung oder im Zuge einer Optimierung seiner gesamten Finanzierungsstruktur mit der Beratung beauftragt.

2. Unsere Beratungstätigkeit umfasst

a. die Erstellung einer Strukturanalyse, in deren Zuge nach den erhaltenen Unterlagen eine aktuelle Liegenschaftsaufstellung, eine Unternehmensbeschreibung und -präsentation, ein Überblick über die wirtschaftlichen Daten des Unternehmens oder der Projektgesellschaft, Referenzen für den Vertragspartner und ein Bankenmatching (= Analyse, welche Bank für den Kunden am Besten passt) ausgearbeitet bzw. vorgenommen wird;

b. die Erstellung eines Finanzierungskonzeptes unter Berücksichtigung der Eigenmittel im Einzelfall durch Darstellung des Finanzierungsobjektes;

c. die Darstellung der Vor- und Nachteile verschiedener Finanzierungspartner;

d. die Ansprache von Finanzierungspartnern nach vorheriger Abstimmung mit dem Vertragspartner;

e. die Präsentation des Projektes und/oder des Vertragspartners beim Finanzierungspartner gemeinsam mit dem Vertragspartner oder alleine durch uns;

f. die Anforderung und Selektion der Finanzierungsangebote nach bestimmten vom Vertragspartner gewünschten Entscheidungskriterien;

g. das Ausverhandeln der Angebote bezüglich der Finanzierungsbedingungen und der sonstigen Finanzierungs-kriterien, nach den Vorgaben des Vertragspartners;

h. die Überprüfung der Entwürfe der Kreditverträge auf Übereinstimmung mit den Termsheets;

i. die Begleitung der Kreditauszahlung und die laufende Betreuung des Vertragspartners bzw. Wartung des Kreditverhältnisses.

3. Der Leistungsumfang nach Punkt 2. ist abschließend aufgezählt. Wir sind nicht verpflichtet darüberhinausgehende Leistungen zu erbringen. Sofern wir dies dennoch tun, entsteht ein Anspruch auf gesonderte Honorierung.

IV. Honorar

1. Das Honorar wird grundsätzlich bei Auftragsvergabe vereinbart und vom Auftraggeber in der Auftragsbestätigung schriftlich bestätigt. Sollte keine Honorarvereinbarung getroffen werden, steht uns das angemessene, branchenübliche Honorar zu.

2. Das Honorar für alle Leistungen nach dem Leistungskatalog des Punktes III.a.2. besteht grundsätzlich in einem prozentuellen Betrag des vermittelten Kredites. Für Leistungen, die davon nicht umfasst sind, verrechnen wir entweder ein Fixum oder ein zeitbezogenes Honorar.

3. Wenn der Auftraggeber seinen Kreditantrag vor Erlangung einer Finanzierungsbewilligung zurückzieht, wir aber bereits mit der Erbringung auch nur einer Leistung nach dem Leistungskatalog in Punkt III.a.2. begonnen haben, wird vom Vertragspartner anstatt des prozentuellen Betrages des vermittelten Kredites ein Pauschalbetrag geschuldet.

4. Das Honorar für alle Leistungen nach dem Leistungskatalog des Punktes III.b.2. besteht grundsätzlich in einem Fixum.

5. Das Honorar bei Dauerschuldverhältnissen wird als wertgesichert nach dem VPI 2015 vereinbart und erfolgt dadurch eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Monat zu Grunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

6. Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden mangels anderslautender Vereinbarung gesondert verrechnet. Wegzeiten gelten bei der Vereinbarung eines zeitbezogenen Honorars als verrechenbare Arbeitszeit.

7. Wir sind berechtigt, neben dem Honorar des Auftraggebers auch ein Honorar des Finanzierungspartners zu vereinnahmen.

V. Zahlung

1. Die Fatura wird, falls keine andere schriftliche Vereinbarung vorliegt, mit Erhalt fällig. Die Zahlung hat unter Ausschluss von Aufrechnungen oder Zurückbehaltungen spesenfrei für den Empfänger zu erfolgen.

2. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

3. Vom Auftraggeber vorgenommene Zahlungswidmungen auf Überweisungsbelegen sind für uns nicht verbindlich.

4. Für den Fall des Geschäftsabschlusses in einer Fremdwährung erfolgt die Umrechnung unter Zugrundelegung des zum Datum unserer Auftragsbestätigung von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Devisen-Geldkurses, wobei der Auftraggeber das Kursrisiko zu tragen hat. Kann die vereinbarte Zahlungsweise oder der vereinbarte Zahlungsweg nicht eingehalten werden, dann ist der Auftraggeber verpflichtet, die Zahlung nach unserer Wahl zu leisten.

5. Kommt der Auftraggeber im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem anderen Vertrag bis zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung durch den Auftraggeber einzustellen.

6. Wir sind im Falle eines Zahlungsverzuges nach Punkt 5. auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber fällig zu stellen.

7. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist, wenn auch nur hinsichtlich einer einzelnen Teilleistung, verfallen etwaig gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge, u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

8. Der Auftraggeber verpflichtet sich im Falle von Zahlungsverzug, uns die zur Einbringlichmachung notwendigen und zweckentsprechenden Kosten (Mahnkosten, Inkassogebühren, Rechtsanwaltskosten, etc.) zu ersetzen.

9. Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind.

VI. Mitwirkungspflicht und Leistungsfrist

1. Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald

a) wir alle notwendigen Unterlagen nach Punkt III. vom Auftraggeber erhalten haben;

b) der Auftraggeber entweder seine speziellen Vorgaben erklärt oder mitgeteilt hat, dass solche nicht bestehen; und

c) die eventuell vereinbarte Anzahlung oder Sicherheitsleistung geleistet wurde.

2. Etwaig vereinbarte Leistungsfristen und -termine werden mangels anderer Vereinbarung vom Datum der Auftragsbestätigung aus berechnet und sind für uns nur verbindlich, sofern sie schriftlich als verbindlich festgelegt wurden. Ein Abgehen von dieser Formvorschrift bedarf ebenfalls der Schriftlichkeit. Mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarung sind unsere Leistungsfristen daher als unverbindliche Richtwerte zu verstehen.

3. Vor Rücktritt vom Vertrag wegen Verzugs hat vom Auftraggeber eine Nachfristsetzung mittels eingeschriebenen Briefes unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

VII. Gewährleistung und Haftung

1. Unsere Gewährleistung wird einvernehmlich ausgeschlossen.

2. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten haften wir bei Vermögensschäden sowie bei entgangenem Gewinn nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

3. Unsere Haftung ist, soweit rechtlich zulässig, in jedem Fall mit dem Haftungshöchstbetrag der durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung beschränkt.

4. Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten ab Kenntnis oder Kennenmüssen gerichtlich geltend zu machen.

VIII. Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle von uns oder an uns erbrachte Leistungen ist der Sitz unseres Unternehmens, und zwar Linz.

2. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

3. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten ist das Landes- als Handelsgericht Linz.

IX. Salvatorische und Umstandsklausel

1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich jetzt schon eine Ersatzregelung – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis unter Berücksichtigung der Branchenüblichkeit der unwirksamen Bedingung am Nächsten kommt.

2. Haben sich die Umstände, unter denen ein Vertragsabschluss erfolgt ist, so erheblich verändert, dass mit Recht angenommen werden kann, der Abschluss wäre unter den geänderten Verhältnissen gar nicht oder doch zu anderen Bedingungen erfolgt, so steht uns je nach Beschaffenheit des Falles das Recht zu, die Erfüllung des Vertrages zu verweigern oder eine den geänderten Umständen Rechnung tragende Abänderung der Vertragsbestimmungen wie z.B. Zahlung in anderer Währung, Anwendung einer Gleitklausel, Änderungen der Leistungsmodalitäten etc. zu verlangen bzw. durchzuführen.

